

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kieslieferungen (AGB 09/2026)

1. Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Diese AGB gelten nicht, wenn der AG ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

2. Vertragsabschluss und Lieferfrist

- 2.1. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn entweder die durch den AN gegengezeichnete Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Leistung tatsächlich erbracht wird.
- 2.2. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Der AN ist erst im Verzug, wenn schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haftet der AN nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 2.3. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des AG. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.

3. Lieferung, Leistung, Abnahmeverzug und Berechnung

- 3.1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwaage auf den amtlichen geeichten Brückenwaagen oder den geeichten Radladerwaagen der Werke des AN maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.2. Der Fahrzeugführer hat bei Abholung zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der AG. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
- 3.3. Standzeiten von LKWs oder Maschinen, die durch Verzögerung entstehen, welche der AG zu verantworten hat, gehen zu Lasten des AG.
- 3.4. Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 3.5. Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch den Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

4. Gefahrenübergang bei Lieferung

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AG. Dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird.
- 4.2. Bei Lieferung durch Fahrzeuge des AN müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle bzw. im Werk des Kunden möglich sein. Der AN fährt von der öffentlichen Straße an die Entleerungsstelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des AG, dass diese Strecke für das Befahren durch Fahrzeuge des AN geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom AG zu vertreten.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2. Der AG hat die gelieferten Materialien unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel der Ware sofort geltend zu machen.
- 5.3. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als mangelfrei angenommen und genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Spätere Bemängelungen sind nur bei versteckten Mängeln, die trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbar waren, gültig.
- 5.4. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.5. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist.
- 5.6. Schadenersatzpflicht des AN setzt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.7. Für die aus den gelieferten Materialien erzeugten Endprodukte wird nicht gehaftet.
- 5.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.9. Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Preise für Lieferungen gelten grundsätzlich ab Werk. Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Angebotserstellung geltenden Kosten- bzw. Kalkulationsbestandteile.
- 6.2. Änderungen der Kosten- bzw. Kalkulationsbestandteile, bedingt durch Ereignisse jeglicher Art, berechtigen den AN eine Entgeltanpassung vorzunehmen. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.4. Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig.
- 6.5. Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.6. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.7. Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise sowie gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 1 ABGB iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Verbraucher) bzw. § 456 UGB (B2B) und die Kosten außergerichtlicher Mahnung gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 6.8. Rabatte und Nachlässe werden nur unter der Voraussetzung der fristgerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Nichteinhaltung werden gewährte Rabatte und Nachlässe im Nachhinein zurückverrechnet.

7. Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen im Eigentum des AN. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden wird Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils begründet, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 7.2. Der AG ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit Waren des AN hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung der Forderungen übergeben werden.
- 7.3. Der AG tritt bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen des AN mit allen Nebenrechten ab und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung.
- 7.4. Soweit vom AN gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen und die zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte an den AN zu geben.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.lasselsberger.at zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.